

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): HA III/1	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR
Arbeitstitel geplanter Beschluss: Personalbedarf Bezirksinspektionen im Bereich Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten (KVR-III/1)		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und freiverkäufliche Arzneimittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in München vor Gesundheitsgefahren und Täuschung (Kontrollen, Probeentnahmen, Maßnahmen, Dokumentation).

Der Grundsatzbereich LMÜ ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Leitung der Lebensmittelüberwachung in München. Insbesondere: Zentrale Steuerung und Koordinierung des Fachbereiches LMÜ, Auswertung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben und Weisungen, Klären allgemeiner lebensmittelrechtlicher Fragen der Lebensmittelkontrolleure, Erstellen von Mustern, Aufbau und Weiterentwicklung des webbasierten „Wiki“ der LMÜ, fallbezogene Sachbearbeitung bei bezirksübergreifender oder grundsätzlicher Bedeutung, allgemeine lebensmittelrechtliche Beratung von Verbrauchern und Gewerbetreibenden sowie Beantwortung allgemeiner Anfragen, Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, Koordinierung des Fachprogramms „Tizian“. Bearbeitung von Meldungen aus dem Europäischen Schnellwarnsystem.

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	

Kurze Begründung:

Pflichtaufgabe gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

Alle Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschung sind weitgehend durch Europarecht geregelt und verpflichtend sowie dauerhaft durchzuführen.

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative Veränderung der Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input type="checkbox"/>
---	---------------------------------------	---

kurze Erläuterung:

Um die Aufgaben an die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen der Lebensmittelüberwachung anzupassen, war eine organisatorische Umstrukturierung erforderlich. Durch die Übertragung von Führungsaufgaben bzw. Sonderaufgaben sowie teilweise doppelt besetzte Kontrollen („4-Augen-Prinzip“), ergibt sich beim Kontrollpersonal der Lebensmittelüberwachung ein zusätzlicher Stellenbedarf, der aus haushaltspolitischen Gründen bisher teilweise zurückgestellt wurde.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Komplexe rechtliche Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene, neuartige Lebensmittelkonzepte, sowie die Ausweitung der Kontrollaufgaben und Dokumentationspflichten sowie ein Anstieg der Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes und der Europäischen Schnellwarnmeldungen ziehen erheblichen Steuerungs- und Koordinierungsaufwand nach sich. Aufgrund verstärkter Anfragen von Aufsichtsbehörden, Presse und Verbrauchern bzw. Verbraucherverbänden sind aufwendige Ermittlungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung erfordern verstärkt eine stadtweite Koordinierung und Qualitätskontrolle zur einheitlichen Arbeitsweise. Eine einheitliche Arbeitsweise fördert nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden. Die Dokumentation von Kontrollen stellt die Grundlage für das Verwaltungshandeln dar und hat auch Außenwirkung.

Es ergibt sich somit ein zusätzlicher Stellenbedarf **in Höhe von 6,2 VZÄ**.

Bei Personalmehrbedarf:

Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? ja nein

1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel

Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	€
Personalkapazitäten in VZÄ:	0 VZÄ

Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal):

1.5 Refinanzierung/Kompensation

Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)
------------------------------	----------------------------

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Zahlungen gesamt	2023 - 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	0 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	1.878.600 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	0 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	221.960 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	204.600 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	17.360 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf		
3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Teilweise <input type="checkbox"/>
3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?		

4. Refinanzierung	
4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
Art:	Höhe in %:
4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
Art:	Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)	
5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	
5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	